

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer so wie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind Kontrollorgan für die Buchführung des Vereins sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Ihm dürfen deshalb Vorstandsmitglieder nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, wobei zur Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung der Einladung an die dem Verein vom Mitglied jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift ausreichend